

13-D-81

Die Religionsgesellschaften
in ihrem Verhältnis zum Staat
nach preussischem Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Gschwändler

aus Rosenheim

Referendar an der Polizeidirektion München.

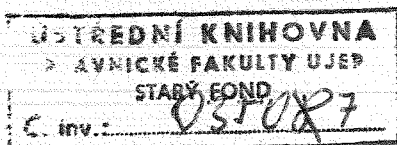
Approbiert am 8. Juli 1927.



München.

Buchdruckerei Bernhard Wagner, München-Kolbermoor
1927.

Referent:
Geheimer Justizrat Univ.-Professor Dr. Sehling.



Inhaltsangabe.

Einleitung.

Historische Entwicklung des Verhältnisses der Religionsgesellschaften zum Staate.

Hauptteil.

A. Begriff und Wesen der Religionsgesellschaften.

I. Terminologie des Begriffs „Religionsgesellschaft“.

II. Einteilung der Religionsgesellschaften.

III. Der Begriff der öffentlichen Korporation.

B. Die Stellung der Religionsgesellschaften zum Staate.

I. Die verwaltungsrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften außer den Landeskirchen.

1. Vor dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes.

2. Unter der Herrschaft des Reichsvereinsgesetzes.

II. Die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte.

III. Die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten.

IV. Die privilegierte Stellung der Landeskirchen.

V. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften.

VI. Die durch die Deutsche Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 geschaffenen Wandlungen in dem Verhältnis der Religionsgesellschaften zum Staate.

.....

Literaturverzeichnis.

Georg Ahrens, Die Stellung der nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgemeinschaften zum Staate nach preussischem Recht. Greifswalder Diss. 1913.

G. Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Berlin 1912.

G. Anschütz, Die Preussische Verfassungsurkunde vom 30. XI. 1920, Berlin 1921.

- C. Bornhak, Preuß. Staatsrecht, 1. Auflage. Freiburg 1890.
- Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 2 Bände. 1921/1922.
- Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Auflage 1906.
- Friedenthal, Das Reichsvereinsgesetz vom 19. IV. 1908.
- Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Leipzig 1891.
- v. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht. Berlin 1900.
- O. Hartmann, Das Recht des bayerischen Staates und des deutschen Reichs in Beziehung auf die Religionsgesellschaften unter Vergleichung je ihres Kirchenrechts und des natürlichen Rechts. Innsbruck 1910—1913.
- Heimerich, Die Rechtsverhältnisse der freireligiösen Gemeinden in Preußen. Frankfurt a. M. 1910.
- Hellmuth, Beiträge zum deutschen Staatskirchenrecht. Im Archiv für öffentliches Recht Band 30, 31, 32.
- E. Hermann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat. Göttingen 1849.
- Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, insbesondere das System des katholischen Kirchenrechts. Band 3, Berlin 1883.
- Hinschius, Preußisches Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts. Abdruck des 2. Teils Titel 11 aus der 8. Auflage von Kochs Kommentar zum allgemeinen Landrecht. Berlin 1884.
- Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berlin 1874.
- Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. In Marquardsens Handb. des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band I, Halbband 1, S. 187 ff. Freiburg 1887.
- Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen. Halle 1866.
- Jacobson, Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen. In der Zeitschrift für Kirchenrecht, Band 1. 1861.
- Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.
- Kahl, Staat und Kirche. Im Handbuch der Politik. Band 3, S. 126 ff. 1920.

- Kahl, Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiöse. In der Festgabe für Dernburg S. 191 ff. Berlin 1900.
- Koch, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Kommentar. Berlin 1886.
- Koeniger und Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Bonn 1924.
- Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung. Berlin 1925.
- Martens, Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Staat und Kirche. Stuttgart 1877.
- O. Mejer, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1869.
- Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sache. 1885.
- Meurer, Geistliche Gesellschaften. In v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch, Band 2, S. 36 ff. 2. Auflage 1911—1913.
- Müller-Schmid, Vereinsgesetz vom 19. April 1908. München 1908.
- Pickering, Welche Vorrechte besitzen die evangelische Landeskirche und die römisch-katholische Kirche vor den anderen Religionsgesellschaften in Altpreußen? Danzig 1911.
- Pütter, Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795.
- Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. München.
- Rieker, Die rechtliche Stellung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 1893.
- Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen.
- v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Auflage, Band 2. Leipzig 1906.
- Rosin, Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft nach allgemeinem Landrecht und heutigem preußischem Recht. In Gruchots Beiträgen, Jahrgang 1882, Band 27, S. 108 ff.
- Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.
- Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.
- Sartorius, Die Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts. München 1891.

- Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen. Im Verwaltungsarchiv, Band 6, S. 101 ff. Berlin 1898.
- Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903 und 1910.
- Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Im Verwaltungsarchiv Band 29, S. 1 ff. Berlin 1921/1922.
- Sczaniecky, Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Kirchensachen 1896.
- Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freib.
- Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Breslau 1898.
- Sehling, Kirchenrecht. Leipzig. 2 Bände, 1922 und 1927.
- Siméon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. Band 1, Teil 1. Berlin 1911.
- Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. In Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, Band 11, S. 157. 1873.
- Sohm, Kirchenrecht. Im systematischen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft von Binding. Leipzig 1892.
- v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 9. Auflage.
- Stier-Somlo, Reichsvereinsgesetz vom 19. IV. 1908. Stuttgart-Leipzig 1909.
- Preußische Gesetzsammlung. Reichsgesetzblatt.
- v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen. Freiburg i. B. 1894.
- U. Stutz, Kirchenrecht. In Holtzendorff-Kohlers Encyclopädie. Band 2, S. 811 ff.
- Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1877.
- Waldecker, Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913.
- Wollmann, Die nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften in ihrer Stellung zum Staate nach Preußischem und Reichsrecht. Leipzig 1919.
- Zorn, Die Religionsfreiheit und die Hohenzollern. Berlin 1896.
- Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

.....

Einleitung.

Die Bildung religiöser Verbände ist ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung. Diese nahm ihren Ausgangspunkt von der Reformation, der es nach jahrzehntelangen Kämpfen gelang, die Gleichberechtigung mit der katholischen Kirche im Reiche zu erhalten. Der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 bestimmte — und darin liegt seine grundlegende Bedeutung — daß die Reichsstände Augsburgischer Konfession um ihres Glaubens willen nicht bekämpft und in ihren Rechten hinter die Katholiken nicht zurückgesetzt werden sollten. Alle anderen religiösen Verbände waren von diesem Frieden ausgeschlossen. War hiemit die grundsätzliche Parität beider Konfessionen von Reichswegen anerkannt, so war in den Territorien doch das Recht der Landesherrn, die Religion ihrer Untertanen zu bestimmen, nicht beseitigt; diesen stand das Recht zu, auszuwandern und sich in einem andersgläubigen Gebiete niederzulassen, wenn sie sich der Religion des Landesherrn nicht anschließen wollten; jedoch hatten sie dabei nur die Wahl zwischen einem katholischen oder lutherischen Territorium, so daß im Endergebnis die Bildung neuer religiöser Gemeinschaftsbildungen ausgeschlossen blieb.

In der Folgezeit führte die mißbräuchliche Anwendung des *ius reformandi* der Landesherrn, sowie der Streit um das *reservatum ecclesiasticum* zu den heftigsten Entzweigungen zwischen den beiden Konfessionen; nicht zuletzt bildeten diese und noch andere dem Augsburger Religionsfrieden entstammende Streitpunkte eine der Hauptursachen zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges.

Einen nicht unwesentlichen Fortschritt brachte der Westfälische Frieden von 1648. Neben der ausdrücklichen Bestätigung der bereits im Augsburger Religionsfrieden ausgesprochenen „*exacta mutuaque aequalitas*“ der Katholiken und Lutheraner erlangten nunmehr auch die Reformierten die gesetzliche Anerkennung, allerdings nicht als dritte den beiden bisher anerkannten Religionen gleichgestellte Religionspartei, sondern als unter den Begriff „Augsburgische Konfessionsverwandte“ fallend, also als Zweig der protestantischen Religionspartei. Alle anderen Religionsparteien und Sekten waren von der Anerkennung ausgeschlossen: *praeter religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur.* (I. P. O. VII § 2.)

Dieser Friedensvertrag, wie er in dem Instrumentum Pacis Osnabrugensis enthalten ist, wurde vollständig in den Reichsabschied von 1654 aufgenommen und für ein Reichsgrundgesetz erklärt. Trotzdem blieb in den Territorien die exklusive Landeskirche bestehen; der Landesherr konnte weiterhin kraft seines ius reformandi die Religion seiner Untertanen bestimmen. So war alle Macht in Religions- und Glaubenssachen in die Hand der Territorialherren gelegt; durch die tatsächliche Entwicklung in den Einzelstaaten wurde die reichsrechtliche Normierung teils verschärft, teils gemildert.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die Religionsfreiheit immer mehr ausgedehnt. Friedrich d. Gr. ließ trotz des immer noch geltenden, reichsrechtlichen Verbotes der Bildung von Sekten diese ruhig bestehen. Seine überaus tolerante Gesinnung sprach er in einer Marginalresolution mit den bekannten Worten aus: „Die Religionen Müssen alle Tolleriret werden, und Mus der Fiskal nuhr das Auge darauf haben, daß keine der anderen abtrug Tue, den hier mus ein jeder nach seiner Fasson Selich werden.“

Eine weitere, grundlegende Etappe in der Entwicklung der Religionsgesellschaften in Deutschland bildet das sog. Wöllner'sche Edikt vom 9. Juli 1788. Darin wurde zunächst die rechtliche Gleichstellung der drei christlichen Hauptkonfessionen, der römisch-katholischen, lutherischen und reformierten, die Aufrechterhaltung ihrer Verfassung und ihr Schutz gewährleistet. In § 2 wurde bestimmt, „es solle die den Preußischen Staaten von jeher eigentümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religionsparteien ferner aufrecht erhalten und niemandem der mindeste Gewissenszwang angetan werden, solange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllt“. Diese individuelle Religionsfreiheit wurde jedoch dadurch eingeschränkt, daß eine Kundgebung abweichender religiöser Ansichten nach außen hin verboten war und daß ein Zuwiderhandeln den Verlust der Duldung nach sich ziehen konnte. Die hauptsächliche Bedeutung des Wöllnerschen Religionsediktes liegt darin, daß damit zum ersten Mal die Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen Kirche für den damaligen Umfang der Monarchie proklamiert wurde. Daraus resultierte für die evangelische Kirche der Verlust der alten, seit den siegreichen Tagen der Reformation innegehabten, landeskirchlichen Stellung: Neben die evangelische Kirche trat jetzt im gan-

zen preußischen Staat paritätisch die römisch-katholische Kirche.

Den drei Hauptkonfessionen stellt das Edikt die „übrigen Sekten und Religionsparteien“, „die bisher öffentlich geduldeten Sekten“ und die anderen „der christlichen Religion und dem Staate schädlichen Conventicula“ gegenüber. Den „geduldeten“ Sekten sicherte es den Schutz ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu, während es neuen Sekten Anerkennung und Duldung versagte.

Diese Grundgedanken des Wöllner'schen Religionsediktes kehren im wesentlichen wieder im „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“ vom Jahre 1794. In ihm und mit ihm ist die Entwicklung der Stellungnahme des Staates zu Kirchen und Religionsgesellschaften im großen ganzen zum Abschluß gelangt. Das A. L. R. bildet noch heute die Grundlagen des modernen Staatskirchenrechts. Ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Wöllner'schen Religionsedikt besteht darin, daß das A. L. R. den Kreis der Religionsgesellschaften nicht auf die bereits bestehenden beschränkt, sondern die Entstehung neuer Kirchengesellschaften vorsieht und für solche bestimmt, daß sie sich beim Staate melden und von diesem besonders genehmigt werden sollten. Je nachdem eine solche Kirchengesellschaft nach staatlicher Prüfung ihrer Grundsätze den Anforderungen, wonach jede Kirchengesellschaft verpflichtet war, „ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen“, entsprach, konnte er ihnen die Bildung einer Kirchengesellschaft, d. h. einer Religionsgesellschaft, „welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden hat“, gestatten oder versagen.

Auch das letzte Reichsgesetz, das vor der Auflösung des alten deutschen Reiches erging, der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 brachte in seinen die Religionsgesellschaften betreffenden Bestimmungen keine wesentlichen Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes. Dieses Gesetz bestimmte lediglich bezüglich des ius reformandi der Landesherrn: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; den Lan-

desherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“ Dieses den Territorialherrn zugesprochene Recht war eine notwendige Folge der in dem Gesetz ausgesprochenen Säkularisierung der meisten reichsunmittelbaren geistlichen Güter und hatte den Zweck, den einer anderen Konfession angehörenden Landesherrn zu ermöglichen, den Angehörigen ihrer eigenen Konfession in dem neuen Gebiete, das ihnen als Entschädigung zugeteilt worden war, die gleichen Rechte zu gewähren wie den Bekennern der dort herrschenden anderen Religion. — Diese Vorschrift konnte jedoch nur auf die durch den Westfälischen Frieden anerkannten Konfessionen bezogen werden; die verschiedenen Sekten waren offenbar unter dem Ausdruck „andere Religionsverwandte“ nicht mit einbegriffen.

Erst die Deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 brach endlich mit dem bisher konfessionellen Charakter der Staaten, indem sie die Angehörigen der drei christlichen Konfessionen einander in ganz Deutschland in staatsbürgerlicher und bürgerlicher Beziehung völlig gleichstellte. Hierdurch vollendete sich erst die Umwandlung der konfessionellen Struktur der Staaten in christliche.

Aus den schon im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Grundsätzen zog im Jahre 1847 das sogen. Religionspatent die längst ersehnte Konsequenz: Es proklamierte die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnis und Gottesdienst und stellte dieses Recht in Gesetzform fest. Es ging von dem Gedanken aus, daß die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit solange unzulänglich und praktisch wertlos sei, als dem einzelnen Individuum nicht zugleich die Möglichkeit gegeben sei, einer seiner religiösen Ansicht entsprechenden Religionspartei sich anzuschließen oder — wenn keine solche nicht vorhanden war — sich im Verein mit anderen zu einer solchen zusammenzuschließen. Vor dem Erlasse dieses Reichsgesetzes war ein Austritt aus der Kirche ohne einen Uebertritt zu einer konzessionierten unmöglich; rechtlich blieben diese sogen. Dissidenten Mitglieder ihrer bisherigen Kirche.

Den aus dieser eigenartigen, mit der individuellen Gewissens- und Glaubensfreiheit in schroffem Widerspruch stehenden Rechtsstellung entstehenden Mißständen machte das Religionspatent ein Ende. Es traf ferner Bestimmungen

über die Voraussetzungen und Wirkungen der staatlichen Genehmigung von Religionsgesellschaften, sowie über die Rechte der einzelnen Arten derselben.

Ein weiteres Glied in dieser geschichtlichen Entwicklung bildet die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850, insbesondere deren Artikel 12 und 13. Vorbild für die hierin ergangenen, einschlägigen Bestimmungen waren die in den Grundrechten der Frankfurter Nationalversammlung publizierten Grundsätze hinsichtlich der Religionsfreiheit, die unverkennbar unter dem mächtigen Einfluß der großen Umwälzungen des Jahres 1848 standen.

In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist vor allem der Fundamentalsatz (Grundrechte, Art. V § 17 Abs. 3): „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ Ferner wurde hinsichtlich der Stellung der Religionsgesellschaften als solcher im Staat folgender Passus aufgenommen (Art. V, § 7, Abs. 2): „Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“ — Damit ist das Prinzip der freien Bildung der Religionsgesellschaften ausgesprochen. (Abs. 3.) Die Gleichstellung der Religionsgesellschaften durch den Staat war auf zweierlei Weise denkbar: entweder der Staat gewährte allen Religionsgesellschaften, auch den kleinsten und jüngsten, die gleichen Rechte, die den großen Kirchen zustanden, also insbesondere die Korporationsrechte, oder er nahm den christlichen Kirchen ihre althergebrachten Rechte und unterstellte sie den allgemeinen Normen des Vereinsrechts, behandelte sie also als bloße Privatvereine. Das erstere würde die Staatssicherheit und das Verkehrsleben aufs höchste gefährden; die letztere Alternative würde die vollständige Trennung von Staat und Kirche bedeuten: dem Staat wäre jede Möglichkeit der Einflußnahme auf die Entstehung und die Rechte der Religionsgesellschaften genommen. (1.)

Kein Wunder, wenn diese programmatischen Sätze in dieser Form von der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht rezipiert wurden. Schon die oktroyierte V. U. vom 5. Dezember 1848 stellte wesentlich

1) Vgl. Herman, Ueber die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate. S. 53, 54, 80.
Fürstenau, das Grundrecht der Religionsfreiheit. S. 178 ff.

modifizierte Grundsätze über diese Materie auf, die dann in der Hauptsache von der Preussischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 übernommen wurden. In Artikel 12 der revidierten Verfassung vom 31. Januar 1850 ist die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften normiert, so daß nunmehr die Bildung von Religionsgesellschaften von keiner staatlichen Genehmigung mehr abhängig war. In Artikel 13 ist den Religionsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, Korporationsrechte zu erwerben. Auf dieser Bestimmung beruht die moderne Unterscheidung in Religionsgesellschaften mit und solche ohne Korporationsrechte (1). Die Korporationsrechte können nur durch besonderes Gesetz erlangt werden. Insofern, nämlich zur Erhaltung weitergehender Rechte und Privilegien, ist unbeschadet des Art. 12 V.-U. das *ius reformandi* des Landesherrn erhalten.

Diese geschichtliche Entwicklung fand ihren Abschluß durch ein Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Dieses Gesetz hat in seinem einzigen Artikel folgenden Wortlaut:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“ — Damit ist für ganz Deutschland jeder Unterschied in der Religion auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiet beseitigt und die historische Entwicklung in der Rechtsstellung des Staates zu den Religionsgesellschaften, wenigstens, was die einzelnen Mitglieder als solche betrifft, zum Abschluß gelangt. Dagegen ist der Unterschied unter den Religionsgesellschaften selbst immer noch nicht ausgeglichen worden.

1) Siehe hierüber Näheres unten!

.....

Hauptteil.

A. Wesen und Begriff der Religionsgesellschaften.

I. Terminologie des Begriffs „Religionsgesellschaft“.

Dem kanonischen Rechte war der Begriff der Religionsgesellschaft unbekannt. Religiöse Gemeinschaftsbildungen außerhalb der „allein seligmachenden“ Kirche erkannte es nicht an, betrachtete sie vielmehr als strafbare Ketzerei. Diesen Standpunkt machte sich auch das fränkische Recht, das mittelalterlich-deutsche Recht und die Carolina zu eigen; der Syllabus Pius IX. hält diesen Grundsatz noch für heutige Verhältnisse aufrecht. Der Westfälische Friede brachte zwar die formelle Anerkennung der lutherischen und der reformierten Konfession; für den Begriff „Religionsgesellschaften“ war jedoch noch kein Raum. („*Praeter religiones supra nominatas nulla alia recipietur vel toleretur*“). Weder das Toleranzedikt Josefs II. von 1781, noch auch die Gesetzgebung Friedrich des Großen, der doch tatsächlich weit entfernt war, die Bildung von Religionsgesellschaften und Sekten neben den durch den Westfälischen Frieden anerkannten Kirchen zu unterdrücken, kannte eine rechtliche Duldung der außerhalb der drei Hauptkonfessionen stehenden Religionsgemeinschaften. Eine rechtliche Sonderstellung hatten nur die Juden. Sie standen seit der Goldenen Bulle (1356) unter dem besonderen Schutz der Landesherrn (Judenregal!) und wurden nach den ihnen verliehenen Sonderrechten behandelt.

Während in den vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts ergangenen Gesetzen das Wort „Religionsgesellschaft“ immer in einem zu den drei Hauptkonfessionen im Gegensatz stehenden Sinne gebraucht wurde, begreift das Allgemeine Landrecht hierunter sämtliche Erscheinungsmöglichkeiten religiöser Gemeinschaftsbildungen. Diese in § 10 II, 11 A. L. R. enthaltene Bestimmung lautet: „Wohl aber können mehre Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden.“ Das Gesetz fährt dann in § 11 fort: „Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.“ Es ist also in § 10 eine Legaldefinition des Begriffs „Religionsgesellschaft“ zu erblicken und zwar versteht das Gesetz darunter jede Verbindung mehrerer Einwohner des Staates unter des-

sen Genehmigung zu Religionsübungen. — Als Unterarten der so definierten Religionsgesellschaften führt der § 11 an die „Kirchengesellschaften“. Das Kriterium, das sie von anderen Religionsvereinigungen unterscheidet, bildet der öffentliche Gottesdienst. Das A. L. R. unterscheidet also Kirchen und Religionsgesellschaften. Letztere scheidet es wieder in öffentlich aufgenommene und nur genehmigte; erstere sollen die Rechte privilegierter Corporationen, letztere nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften haben (1). Außerdem kennt das A. L. R. noch den Begriff „Geistliche Gesellschaften“; unter diese Bezeichnung fallen alle diejenigen Gesellschaften, „welche zu gewissen anderen Religionsübungen vereinigt sind“ (2). Als solche führt es die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden auf (3).

Von dieser landrechtlichen Begriffsbildung abweichend, gebraucht das Patent vom 30. 3. 1847 den Begriff „Religionsgesellschaft“, in einer abweichenden, engeren Fassung. Es unterscheidet nämlich zwischen den alten, geschichtlich gewordenen Kirchen und den neueren oder besonderen Religionsgesellschaften, als welche letztere es solche Vereinigungen von Personen bezeichnet, „welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen oder einer solchen sich anschließen“ (4). Das besondere Merkmal, das diese Religionsgesellschaften von den alten Kirchen unterscheidet, ist also das Abweichen in der Lehre von den Kirchen.

Die Terminologie der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, und die der folgenden preußischen Gesetzgebung versteht unter Religionsgesellschaft „die gesellschaftliche Organisation der Anhänger eines und desselben bestimmten und besonderen Glaubensbekenntnisses“, vorausgesetzt, daß es sich um eine über den Kreis der Familie und häuslichen Gemeinschaft hinausgehende Beteiligung handelt und die Tendenz vorherrscht, alle Bekenner desselben Glaubens unter Ausschluß Andersgläubiger zu umfassen (5). In Abweichung von der landrechtlichen Begren-

1) s. § 17 II, 11 und § 20 II, 11 A. L. R.

2) s. § 12 II, 11 A. L. R.

3) s. § 939 II, 11 A. L. R.

4) s. Patent Abs. 2.

5) s. Anschütz, a. a. O. S. 200, 238.

zung des Begriffs „Religionsgesellschaft“ sind nach dieser Terminologie die geistlichen Gesellschaften nicht mehr unter die Religionsgesellschaften zu rechnen, sondern ihnen als besondere Erscheinungsform religiöser Gemeinschaftsbildung gegenüberzustellen; denn diese stellen spezielle Verbindungen zum Zwecke besonderer Religionsübungen einer bestimmten Konfession dar, ohne aber — was, wie oben angedeutet, ein Essentiale der Terminologie der Religionsgesellschaft bildet — alle Angehörigen dieses Bekenntnisses zu umfassen.

Unter diesen Begriff der Religionsgesellschaft fallen demnach alle Vereinigungen von Personen, die sich auf Grund eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses zusammengeschlossen haben, also sowohl die „Kirchen“, d. h. die katholische und protestantische Kirche, als auch die einzelnen Sekten.

Von dieser, dem modernen Recht entsprechenden Terminologie des Begriffes „Religionsgesellschaft“ geht auch die vorliegende Arbeit aus.

.....

II, Einteilung der Religionsgesellschaften.

Die moderne Einteilung der Religionsgesellschaften nach preußischem Recht geht zurück auf die früheren Gesetzgebungen. Es ist daher geboten, im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung der Religionsgesellschaften überhaupt ihre historische Gliederung in kurzer Zusammenfassung darzustellen.

Auszugehen ist von dem allgemeinen Landrecht, das, wie erwähnt, die Grundlage für den heutigen Rechtszustand bildet. Dieses bildete folgende Kategorien religiöser Gesellschaften heraus:

1. Öffentlich aufgenommene privilegierte Kirchengesellschaften.

Diese Bezeichnung ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Landeskirchen“ (religio dominans) und umfaßte die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, nämlich die Reformierte, Lutherische und Römisch-Katholische.

2. Aufgenommene, konzessionierte, nicht privilegierte Kirchengesellschaften.

Diese Religionsverbände besaßen zwar ebenfalls das „exercitium publicum“ der ecclesia recepta, es fehlten

ihnen jedoch manche Vorrechte der privileg. Kirchengesellschaften, wie z. B. das Recht ihre zum Gottesdienste bestimmten Versammlungsorte Kirchen zu heißen, sich beim Gottesdienst der Glocken zu bedienen.

3. Geduldete Religionsgesellschaften.

Diese besaßen in Gegensatz zu den aufgenommenen Kirchengesellschaften (s. 1 und 2) nur ein „exercitium privatum“.

4. Verbotene Religionsgesellschaften.

Das Religionspatent behielt diese Einteilung im wesentlichen bei, unterschied jedoch bei den geduldeten Religionsgesellschaften ausdrücklich geduldete und bloß faktisch geduldete. Diese letzteren behandelte der Staat nur als Privatvereine, die er unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit auflösen konnte (1).

Eine einschneidende Aenderung brachte die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, indem sie die Bildung neuer Religionsgesellschaften von nun an von der staatlichen Genehmigung loslöste. Eine Religionsgesellschaft ist jetzt, sobald sie nach außen hin in die Erscheinung tritt, eine rechtlich durch Art. 12 der Verfassung geschützte Religionsgesellschaft. Als solche besitzt sie aber nicht ohne weiteres die Rechte einer Korporation, sie kann diese vielmehr erst durch ein besonderes Gesetz erlangen. Es werden also auf Grund der Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 unterschieden:

Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten und ohne Korporationsrechte.

Auch die Revolution mit ihren radikalen Forderungen konnte diesen Rechtszustand im Prinzip nicht ändern. Sowohl die Reichsverfassung vom Jahre 1919, als auch die Verfassungsurkunde für den Freistaat Preußen vom Jahre 1920 haben diese Einteilung nicht beseitigt (2).

.....

III. Der Begriff der öffentlichen Korporation

Die christlichen Kirchen nahmen von jeher eine Sonderstellung im Staate ein. Die Staatsgesetzgebung selbst charakterisierte diese Rechtsstellung dadurch, daß sie dieselben „privilegierte Korporationen“, „öffentliche Korporationen“ und „öffentliche Körperschaften“ nannte. Diese

1) s. Jacobson a. a. O. Seite 392 ff.

2) s. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Erl. zu Art. 137, Berlin 1926.

Bezeichnung wurde im Laufe der Zeit von Wissenschaft und Praxis ganz allgemein als Charakteristikum der Rechtsstellung der Kirchen — im Gegensatz zu den anderen Religionsgesellschaften adoptiert, ohne daß der Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts selbst feststeht. Es herrscht vielmehr in der Literatur gerade über das rechtliche Kriterium der Korporationsqualität der größte Streit. Da dieser Begriff im folgenden häufig wiederkehrt, so ist es notwendig, hierauf näher einzugehen.

Es liegt nahe, die öffentliche Korporationsqualität der Kirchen in deren weitgehender staatlichen Privilegierung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu suchen. Diese staatsrechtliche Bevorzugung der christlichen Kirchen bezeichnet v. Mohl, der diese Theorie vertritt, als Folge ihrer durch die historische Entwicklung gegebenen engen Verbindung mit dem Staat und als „eine wohlverdiente und zweckmäßige Anerkennung ihrer Bedeutung und Nützlichkeit.“ Die Frage, worin diese Privilegierung aber grundsätzlich besteht, wird nicht beantwortet.

Sohm glaubt, das wesentliche Kriterium der öffentlichen Korporationsqualität der Kirchen in einer besonderen Qualifikation ihres Zweckes zu finden; die Kirchen seien deshalb öffentliche Korporationen, weil sie nicht bloßen Privatzielen dienen, sondern sich die Befriedigung öffentlicher Interessen und Bedürfnisse zum Ziele setzen. Allein diese Theorie gibt nur den Grund an, warum der Staat die Kirchen privilegiert, nicht dagegen ist hierdurch das rechtliche Wesen der Korporationsqualität aufgezeigt (1). Denn der Befriedigung öffentlicher Interessen und Bedürfnisse dienen z. B. auch alle gemeinnützigen Vereine, die darum doch noch nicht zu öffentlichen Korporationen werden.

Friedberg sieht die öffentliche Körperschaftsqualität der Kirchen darin, „daß der Staat die kirchliche Rechtslage gestaltet hat nicht im Interesse der individuellen einzelnen kirchlichen Korporationen, sondern in seinem eigenen, im Gesamtinteresse, daß er die Kirchen als Potenzen des öffentlichen Rechts behandelt“.

Dieser Auffassung nahe steht Rieker. Rieker definiert die öffentliche Körperschaft folgendermaßen: „Die öffentliche Korporation ist eine solche, die für den Staat wertvoll

1) s. Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 13. Freiburg 1886. Schoen, Das Landeskirchentum in Preussen, S. 104 ff. Im Verw.-Arch. B. 6.

ist, deren Dienste er zur Erfüllung seines Zweckes braucht, die er darum vor anderen Gesellschaften privilegiert.“ Die öffentliche Korporationsqualität zeigt sich nach ihm „besonders daran, daß den Kirchen eine gewisse Autonomie eingeräumt, daß ihnen der volle Genuß ihrer Vermögens und ihrer Stiftungen zugesichert, daß den einzelnen Kirchen eine Kirchengewalt, ein Kirchenregiment zugeschrieben wird“ (1).

Auf andere Art sucht Hinschius die rechtliche Stellung der Kirchen im öffentlichen Recht zu erfassen. Er bezeichnet die Kirchen als „Anstalten des öffentlichen Rechts“, wobei das Wesen der öffentlichen Anstalt nach ihm darin besteht, daß der Staat ihr eine obrigkeitliche, seinerseits unkontrollierte und unkontrollierbare Gewalt über ihre Angehörigen gewähre. Daher erkenne der Staat die Verfassung der Kirchen als für ihn rechtsverbindlich an, räume den Kirchen Autonomie ein, schließe jede gerichtliche Kontrolle über die Ausübung der Kirchengewalt aus und beschränke den Kirchen gegenüber die Ausübung seiner Souveränität (2).

Die im Staate außer den Kirchen bestehenden Religionsgesellschaften teilt Hinschius ein in solche, die abgesehen von der privaten Korporationsqualität keine besonderen Rechte besitzen, und solche, denen der Staat obrigkeitliche Gewalt und gewisse andere Privilegien gewährt hat, durch die sie den Kirchen gleichkommen. Die ersteren will Hinschius lediglich nach den Normen des Privatrechts beurteilt wissen, letztere reiht er unter die öffentlichen Anstalten ein (3).

Wieder von einer anderen Warte aus untersucht Rosin das Wesen der öffentlichen Körperschaft, indem er von der weltlichen Korporation des öffentlichen Rechts ausgeht und das für diese gefundene juristische Kriterium auf die Kirchen anzuwenden versucht. Er sieht dieses Begriffsmerkmal in einer besonderen über das Privatrecht hinausgehenden Relation einer Körperschaft zum Staat und zu den staatlichen Interessen. Diese Bindung besteht vornehmlich darin, daß die öffentliche Körperschaft Pflichten gegen den Staat hat; die öffentliche Korporation sei diejenige, die bestimmte öffentliche Pflichten habe. Diese

1) s. Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 353.

2) s. Hinschius, Staat und Kirche, S. 255.

3) Hinschius, a. a. O., S. 363, 366 ff.

Pflichten bestünden in der Erfüllung des Zweckes, den sie sich als ihre Aufgabe gesetzt habe. Rosin gelangt so zu folgender Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher Korporation: „Während die Privatrechtskorporation nur für sich besteht, mit ihrem Recht nur auf sich bezüglich ist, ist die Korporation des öffentlichen Rechts mit ihrem Zweck zugleich auf den Staat bezüglich, kurz diejenige, welche dem Staat gegenüber verpflichtet ist, ihren Zweck zu erfüllen.“ (1). Die Pflichtstellung der Körperschaft soll also ihren öffentlich-rechtlichen Charakter begründen.

Da eine solche Pflichtstellung, so argumentiert Rosin weiter, im modernen Verfassungsstaat nicht mehr besteht, vielmehr nur eine Reminiszenz aus der Zeit des obrigkeitlichen Polizeistaates ist, so kann die Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Korporationen „als zusammenfassendes Prinzip für das Verhältnis des Staates zur Kirche nach modernem Recht überhaupt nicht verwendet werden“ (1).

Dieser Auffassung kann nicht beigegeben werden. Nach dieser Argumentation scheidet der Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts — die er doch ist! — ganz aus dieser Kategorie von Korporationen aus. Es muß vielmehr an die Beurteilung der Kirchen als öffentliche Körperschaften ein besonderer Maßstab angelegt werden. Die grundsätzliche, von den nur privater Korporationsqualität fähigen Religionsgesellschaften differenzierte Stellung der Kirchen im Staate und zum Staate ist vielmehr aus der besonderen Machtstellung der Kirchen als Faktoren des öffentlichen Lebens zu begreifen. Der Staat hat ihnen diese Stellung zugewiesen als Aequivalent für die wertvollen Dienste, die die Kirchen ihm von alters her geleistet haben. Darin beruht das Wesen der öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität. (So Sehling, Friedberg.)

Der Begriff der Korporation überhaupt ist allen Religionsgesellschaften gemeinsam, aber nur auf dem Gebiete des Privatrechts.

Die privatrechtliche Korporationsqualität ist die Fähigkeit, Träger von Korporationsrechten im Privatrecht zu sein. Sie besitzen vor allem die Kirchen, dann aber auch die übrigen Korporationsgesellschaften, wenn sie bestimmten, an den Erwerb dieser Korporationsrechte geknüpften Erfordernissen genügt haben (2).

1) s. Rosin, a. a. O. S. 32 ff.; Schoen, Das Landeskirchentum in Preussen, S. 101 ff., bes. 119.

2) Näheres siehe unten!

B. Die Stellung der Religionsgesellschaften zum Staat.

I. Die verwaltungsrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften außer den Landeskirchen.

1. Vor dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes.

Die gesetzliche Grundlage der allgemeinen Vereinigungsfreiheit in Preußen bildete der Art. 30, Abs. 1 V.-U., der bestimmte: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.“ Der freien Bildung von Gesellschaften waren hierdurch innerhalb der durch das Strafrecht gezogenen Schranken keine Grenzen mehr gesetzt. Ein Ausfluß dieser Vereinigungsfreiheit ist — da die Pflege der Religion als Verbandszweck nicht gegen die Strafgesetze verstößt — auch die Vereinigung mehrerer Personen zu Religionsgesellschaften. Trotzdem hat der Gesetzgeber für diese noch eine Spezialbestimmung geschaffen, indem er in Art. 12 V.-U. die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften normiert. Damit fiel das bisher geltende Konzessionsprinzip für die Religionsgesellschaften in Preußen weg; diese unterfallen lediglich den Vorschriften über das allgemeine Vereins- und Versammlungsrecht. Diese sind in ihren Grundzügen in den Art. 29 und 30 V.-U. enthalten; deren nähere Ausgestaltung ist Spezialgesetzen vorbehalten: „Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung der in diesem und in dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechte.“

Zur Zeit des Inkrafttretens der V.-U. wurden diese Rechte durch eine auf Grund der octroyierten Verfassung, Art. 27, ergangene Verordnung vom 29. Juni 1849 gesetzlich geregelt. Diese Verordnung enthielt Bestimmungen für „Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen“ (§ 1) und für „Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“ (§ 2, Abs. 1). In § 2, Abs. 3 dieser Verordnung wird dann ausdrücklich festgestellt: „Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.“ Hiemit ist nicht gesagt, daß die Religionsgesellschaften nicht zu den Vereinen, ihre Versammlungen nicht zu den Versammlungen gerechnet werden, die in irgend einer Weise eine Einwirkung auf

öffentliche Angelegenheiten auszuüben suchen (1), es dürfte vielmehr gerade aus dieser gesetzlich festgelegten Ausnahmestellung aller religiösen Vereine (Verein im weitesten Sinn!) die Folgerung sich ziehen lassen, daß alle Religionsgesellschaften grundsätzlich als Vereine gelten, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Dies geht auch unzweifelhaft aus dem Motive zu dem Vereinsgesetz hervor, in dem mit Bezug auf § 2, Abs. 3 gesagt wird, „es sei unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen“ (2).

Die in Ausführung des Art. 30 der Verfassung ergangene „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts“ vom 11. März 1850, das sogen. Preußische Vereinsgesetz, beschränkte diese Ausnahmestellung der Religionsgesellschaften auf Vereine, welche Korporationsrechte besitzen. (§ 2 Abs. 3 dieses Gesetzes.) Diese mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften sind also durch dieses Gesetz von den auf Vereine bezüglichen Bestimmungen ausgenommen, alle anderen religiösen Vereine unterliegen dagegen diesen Vorschriften. Erforderlich ist also bei solchen Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte insbesondere eine vorgängige Anzeige ihrer Versammlungen und die Einreichung ihrer Satzungen bei der Ortspolizeibehörde. (§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März 1850.)

Von Interesse ist hier auch die Frage, ob diese Religionsgesellschaften auch den auf politische Vereine bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind. Dies ist nicht ohne weiteres anzunehmen, denn „religiöse Gegenstände“ sind nicht gleichzusetzen mit „politischen Gegenständen“. Die Unterwerfung eines religiösen Vereins unter die für politische Vereine geltenden Bestimmungen ist vielmehr von der tatsächlichen Feststellung abhängig, daß wirklich die Erörterung politischer Gegenstände in den Versammlungen desselben bezweckt ist (3). Wollte man der von v. Rönne vertretenen Meinung (4) folgen, der

1) So allerdings Anschütz a. a. O. S. 204 ff! Die Religion als solche ist wohl Privatsache; ihre Betätigung nach aussen hin kann aber doch ohne Bedenken als Einwirk. auf öffentliche Angelegenheit gelten.

2) Abgedruckt bei Fürstenau a. a. O., Seite 222, Anm. 1.

3) s. Fürstenau a. a. O. S. 222 ff.

4) s. v. Rönne a. a. O., Bd. 2. S. 118.

die grundsätzliche Anwendbarkeit der für politische Vereine geltenden Beschränkungen auf die religiösen Vereine bejaht, so wären die Frauen, Schüler und Lehrlinge gemäß § 8 des Preußischen Vereinsgesetzes von den Vereinen und Versammlungen religiöser Natur ausgeschlossen — eine Konsequenz, die die in der Verfassung gegebene Zusicherung der Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung illusorisch machen würde (1).

Im Gegensatz zu diesen Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte, die dem allgemeinen Vereinsrecht unterstehen, sind die mit Korporationsrechten — sei es öffentlichen oder privaten — ausgestatteten Religionsgesellschaften an diese vereinsrechtlichen Beschränkungen nicht gebunden. Diese sind somit mit dem Moment der Verleihung dieser Rechte frei von der der Ortspolizeibehörde zustehenden Befugnis, die Versammlungen religiöser Vereine zu überwachen (2).

Sehr weit geht Anschütz, wenn er die Unterwerfung von Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte unter die § 1 und 2 nur dann für gerechtfertigt erklärt, „wenn und in soweit aus ihren besonderen Verhältnissen, aus Zweck und Art ihrer Organisation und Tätigkeit die Absicht der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten hervorgeht“ (3). Im Gegensatz zu den ständigen Rechtsprechung des Obertribunals steht nun auch eine Entscheidung des Kammergerichts vom 12. Februar 1906 auf dem Standpunkt, Versammlungen von solchen Religionsgesellschaften sollen dann frei von den vereinsgesetzlichen Beschränkungen sein, „wenn als Gegenstand der geplanten Einwirkung ausschließlich etwa das Verhalten der Vereinsmitglieder in religiöser oder kirchlicher Beziehung zu gelten hat.“

De facto ergibt sich also folgender Rechtszustand: Die religiösen Vereine und deren Versammlungen sind, wenn die Vereine keine Korporationsrechte haben, dem Grundsatz nach ebenso wenig den Beschränkungen des Preußischen Vereinsgesetzes unterworfen, wie die Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten. Vielmehr ist bei ihnen von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie die Tendenz haben, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken; nur dann, wenn dies nachgewiesen werden kann, finden auf

1) s. Fürstenau a. a. O. S. 222.

2) s. §§ 4, 5, 6 des Vereinsgesetzes vom 11. 3. 1850.

3) s. Anschütz a. a. O., S. 206; Ahrens, a. a. O. S. 21.

sie die Bestimmungen der §§ 2 ff des Preußischen Gesetzes Anwendung.

Außerdem genießen die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, abgesehen von den auf dem Gebiete des Privatrechts liegenden Privilegien, noch einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen Beschimpfungen (1).

.....

II. Unter der Herrschaft des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908.

Die Gründung des Deutschen Reiches hatte vorerst auf diesen Rechtszustand keinen Einfluß. Zwar kündigte Art. 4, Abs. 1 der Reichsverfassung an:

„Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.“

Diese in Aussicht genommene gesetzliche Regelung des Vereinswesens erfolgte aber erst umfassend im Jahre 1908 durch das Reichsvereinsgesetz (2). Dadurch traten an sich kraft des in Art. 2 R. V. ausgesprochenen Grundsatzes, „Reichsrecht bricht Landesrecht“ die bisher bezüglich des Vereinsrechts geltenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. In § 24 des Reichsvereinsgesetzes findet sich jedoch folgender Vorbehalt zugunsten des Landesrechts:

„Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen.“

Diese Bestimmung kann verschieden ausgelegt werden, je nach dem, was unter den „Vorschriften des Landesrechts über kirchliche Vereine und Versammlungen“ verstanden wird (3). Fallen unter diesen Begriff nur die ausdrücklich

) s. § 166 des Reichsstrafgesetzbuches: „... wer öffentlich eine der christlichen Kirchen, oder eine andere mit Korporationsrechten bestehende Religionsgesellschaft . . . beschimpft, . . . wird mit Gefängnis bestraft.“

2) Einzelgesetze auf dem Gebiete des Vereinswesens waren schon vorher ergangen; siehe bei Anschütz, a. a. O. S. 518.

3) Wollmann a. a. O., S. 63 ff; Ahrens a. a. O., S. 26 f.

4) Unter diese Kategorien fallen unbestrittenmaßen die Religionsgesellschaften.

auf religiöse und kirchliche Vereine (4) bezüglich den Spezialbestimmungen des Preußischen Vereinsgesetzes oder werden dadurch alle mit dem Recht der Religionsgesellschaften in Zusammenhang stehenden oder nur rückbezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes aufrecht erhalten? Ersterenfalls bleiben die Spezialvorschriften des Preußischen Vereinsgesetzes — und nur diese! — in Kraft; bekennt man sich zur zweiten Alternative, so wäre das Reichvereinsgesetz hinsichtlich dieser Materie überhaupt gegenstandslos. Im ersten Fall greifen die allgemeinen Bestimmungen des Reichvereinsgesetzes ein; im übrigen gelten die Sonderbestimmungen des Preußischen Vereinsgesetzes, die damit eine Einschränkung des Reichvereinsgesetzes darstellen. Nach dieser Ansicht sind also künftighin die Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten, selbst wenn sie politische Vereine im Sinne des Reichvereinsgesetzes darstellen, von den Beschränkungen, die diesen reichsgesetzlich auferlegt werden, befreit (1). Befreit sind sie aber nur von den Vorschriften, die den Exemptionen des Preußischen Vereinsgesetzes entsprechen. Daher sind sie, da ja eine Pflicht zur Einreichung eines vollständigen Mitgliederzeichnisses nach dem Reichvereinsgesetz nicht mehr besteht, auch nicht gehalten, Vorstand und Satzung zu errichten und der Polizei anzuzeigen. (§ 3, Reichvereinsgesetz.) Ihre Versammlungen sind weder der Anzeige- noch der Bekanntmachungspflicht nach §§ 5 und 6, Reichvereinsgesetz) unterworfen, auch können diese nicht polizeilich überwacht und aufgelöst werden. Ihre Prozessionen und Leichenbegängnisse, die nach § 10 des Preußischen Vereinsgesetzes nicht dem Konzessionszwang des § 9 des Preußischen Vereinsgesetzes unterlagen, sind auch nach Reichvereinsgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Andererseits sollen die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte, für die im Preußischen Vereinsgesetz keine Sonderregelung getroffen war, die vielmehr dem allgemeinen Vereinsrecht unterstellt waren, zukünftig mangels besonderer landesrechtlicher Vorschriften nach Reichvereinsrecht behandelt werden (2).

Diesen ist daher, sofern sie als politische Vereine im Sinne des § 3, Reichvereinsgesetz, d. h. als solche, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten be-

1. s. Stier-Somlo, a. a. O. S. 235; Anschütz, S. 210, 248.

2) s. Ahrens a. a. O., S. 27 ff; Wollmann a. a. O., S. 62 ff.

zwecken, angesehen werden können, zur Pflicht gemacht, ihr Statut und ihr Vorstandsverzeichnis ebenso wie jeder andere politische Verein bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Dieser im Vorstehenden dargelegten Auslegung des § 24 des Reichvereinsgesetzes tritt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (1) entgegen. Dieses führt aus: Die Worte „unberührt bleiben“, seien nicht in dem Sinne zu verstehen, daß nur vorhandene landesrechtliche Sondervorschriften aufrecht erhalten bleiben sollen. Der aus dieser Deutung gezogenen Konsequenz könne keineswegs beigeplant werden, daß nämlich die einzelnen Bundesstaaten durch Erlaß besonderer, auf die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte bezüglich der Sondervorschriften in der Lage sein sollten, das vorerst eingreifende Reichsrecht wieder außer Kraft zu setzen. Die Worte „unberührt bleiben“ seien vielmehr in dem in der Gesetzessprache sonst üblichen allgemeinen Sinn zu verstehen, daß die gesamte Materie dem Landesrecht vorbehalten sein soll. Die Landesregierung soll bezüglich der in dem betreffenden Paragraphen „aufgeführten Gegenstände überhaupt freie Hand behalten, gleichviel, ob es sich um schon bestehende oder erst zu erlassende Landesgesetze handelt“ (2).

Nach dieser Entscheidung sind kirchliche und religiöse Vereine überhaupt nicht dem Reichsrecht unterworfen; maßgebend ist und bleibt allein das Landesrecht, also das Preußische Vereinsrecht.

Für die Auslegung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 24 Reichvereinsgesetz, wie sie aus dem Kommissionsbericht und der Begründung des Entwurfes sich entnehmen läßt. Aus ihnen geht klar hervor, daß das Reichvereinsgesetz nicht Gegenstände der Kirchenhoheit der Länder behandeln wolle, daß vielmehr die ganze kirchliche Materie der Landesgesetzgebung überwiesen sein sollte. Die Begründung (3) führt sogar ausdrücklich die Rücksicht auf die verschiedenartige Stellung der Landesgesetzgebungen in dieser Materie als Anlaß zur Einführung des §. 16 des

1) s. Entsch. vom 24. 5. 1912. O. V. G. Band 61, Nr. 54, S. 235 ff.

2) s. Entsch. d. Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 7, S. 393

3) s. Komm. Ber. Anlagen 8 Bd. 246. Nr. 19 S. 4823 ff.

Reg. Entw. mit Begr. An. 15 zu Sten. B. d. D. R. T. 1907/8, XII L. P. I. Sess. B. 243 Nr. 482.

Entwurfes (des späteren § 24 des Reichsvereinsgesetzes) an. Da diese Kirchenhoheit auch die Stellungnahme des Staates zu den Religionsgesellschaften als solchen umfaßt, so sollte durch das Reichsvereinsgesetz auch nicht in deren vereinsrechtliche Behandlung eingegriffen werden. Würde man hier lediglich dem Reichsvereinsrecht unterstellen, so würde der religiöse Charakter solcher Gesellschaften ganz außer acht gelassen (1).

Wie oben dargelegt, kennt das Reichsvereinsgesetz nicht mehr den Begriff der „öffentlichen Angelegenheit“ im Vereinsrecht; dieser ist ersetzt durch den Begriff der „politischen Angelegenheit“. Als politische Vereine in diesem Sinne sind nach der Rechtsprechung solche Vereine anzusprechen, „die politische Angelegenheiten erörtern, d. h. unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berühren, seine Organisation und diejenigen unter seinen Funktionen in Bewegung setzen, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen“ (2). Es ist also im einzelnen Fall zu prüfen, ob die Religionsgesellschaft sich politisch betätigt. Fällt die Entscheidung darüber positiv aus, kommt also § 2, Abs. 3 des Preußischen Vereinsgesetzes zur Anwendung, so unterliegt der Verein bzw. seine Versammlung dem polizeilichen Ueberwachungs- und Auflösungsrecht; wird dagegen die Eigenschaft eines solchen Vereins als „politischen verneint, so bleibt der religiöse Verein frei von den vereinspolizeilichen Beschränkungen. Sie sind nur den allgemeinen sicherheitspolizeilichen Vorschriften unterworfen, in demselben Maße wie vor dem Reichsvereinsgesetz, mit dem Abmaße, daß die Polizei nur dann eingzugreifen hat, „wenn es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt“ (3).

.....
II. Die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte.

Nach Art. 13 der Preußischen Verfassung vom Jahre 1850 können in Preußen Religionsgesellschaften, welche noch keine Korporationsrechte besitzen, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Diese Unterscheidung

1) s. Wollmann, a. a. O. S. 67 ff.

2) s. R. G. Str. Bd. 22, S. 340.

3) s. Reichsvereinsgesetz § 1 Abs. 2.

zwischen Religionsgesellschaften mit und Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte bezieht sich auf die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften. Der Begriff „Korporationsrechte“ bedeutet nichts anderes als den Besitz der privaten Rechts- und Handlungsfähigkeit (1). Diese kommt sonach nicht allen Religionsgesellschaften zu; die Regel ist vielmehr das Fehlen der Korporationsrechte und damit der bürgerlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit.

Für diese nichtkorporativen Religionsgesellschaften war bis zum Inkrafttreten des B. G. B. das Allgemeine Landrecht maßgebend, insbesondere dessen Art. 20, II, 11, wonach sie überhaupt nur als Privatgesellschaften behandelt wurden; diese Rechtsstellung erlitt nur insofern durch die V.-U. vom Jahre 1850 eine Aenderung, als die staatliche Genehmigung wegfiel und sie eine eigene Religionsgesellschaft bilden konnten. Die Rechte, die sie mit ihrer Entstehung erlangten, blieben die gleichen: sie wurden nach wie vor wie „erlaubte Privatgesellsch.“ behandelt. (§§ 11 ff, II, 6 A. L. R.)

Sie hatten allerdings die inneren Rechte der Korporationen (A. L. R. § 14, II, 6), d. h. ihr Fortbestehen war von dem Ein- und Austritt der Mitglieder unabhängig, das Vermögen der Gesellschaft war nur gemeinschaftliches Eigentum der jedesmaligen Mitglieder usw. (A. L. R. § 17, II, 6); nach außen hin aber — im Verhältnis gegen andere — fehlten ihnen die Korporationsrechte. Die Gesellschaft als solche konnte also im Rechtsverkehr nicht rechtswirksam handeln.

Das Bürgerliche Gesetzbuch setzte in der Hauptsache das Preußische Landrecht außer Kraft. Sind dadurch aber auch die Vorschriften des A. L. R. über die erlaubten Privatgesellschaften — die ja für die Rechtsstellung der erlaubten Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte maßgebend waren — außer Wirksamkeit gesetzt? Finden etwa die Bestimmungen über die nichtrechtsfähigen Vereine des B. G. B. auf sie Anwendung?

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthält in den Art. 163, 173 und 170 ausdrückliche Uebergangsvorschriften für die juristischen Personen, Gemeinschaften und Gesellschaften. Alle vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstandenen juristischen Personen und Gemein-

1) Anschütz a. a. O. S. 243; Waldecker, Begriff des öffentlichen Rechts, S. 70. 156 ff.

schaften werden dem neuen Reichsrecht unterstellt, während für die Schuldverhältnisse, also auch für die vor dem 1. I. 1900 entstandenen Gesellschaftsverträge die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Für die nichtrechtsfähigen Vereine, für die in den Uebergangsbestimmungen eine Vorschrift fehlt, bestimmt zwar § 54 Abs. 1 B. G. B., daß auf sie die Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung finden sollen; nach Art. 170 E. G. B. G. B. gilt aber für die vor dem 1. I. 1900 geschlossenen Gesellschaftsverträge — und damit auch für die nichtrechtsfähigen Vereine, die auch auf Grund eines Gesellschaftsvertrags entstanden sind — das Landesrecht weiter (1). Die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte unterstehen daher nach wie vor den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die erlaubten Privatgesellschaften. Ihre privatrechtliche Stellung faßt Kahl (2) folgendermaßen zusammen:

„Die Mitglieder dieser Vereine sind überall nur persönlich berechtigt und verpflichtet, aber weder im Verhältnis untereinander noch Dritten gegenüber als Einheit respektiert. Die praktischen Folgen machen sich auch hier namentlich auf vermögensrechtlichem Gebiet bemerkbar. Es gibt kein rechtlich geschütztes und vertretbares Vereinsvermögen. Das aus Beiträgen ohne rechtliche Verpflichtung gesammelte Vereinsvermögen unterliegt der Gefahr der Teilungsklage. Ein den Vereinszwecken dienendes größeres Vermögen ist nur auf Umwegen, etwa durch Uebertragung auf ein einzelnes Mitglied, zu erwerben und sicher zu stellen.“

.....

III. Die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten.

Die Unterwerfung unter das allgemeine Vereinsrecht mit seinen oft recht mißlichen Folgen, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht erweckte naturgemäß in den nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften das Bestreben, in den Besitz dieser Rechte zu gelangen. Nach Art. 13 Pr. V.-U. können, wie oben ausgeführt, Religionsgesellschaften in Preußen, die Korporationsrechte nur durch besonderes Gesetz erlangen.

1) s. Heimerich a. a. O., S. 47; Gierke a. a. O., S. 37; Meurer, a. a. O. S. 70 ff.

2) Kahl a. a. O., S. 330.

Einen Anspruch auf die staatliche Verleihung haben sie nicht, vielmehr ist es Ermessenssache des Staates, ob er den Religionsgesellschaften durch ein Gesetz die Korporationsrechte (private Rechtsfähigkeit) verleihen will oder nicht. Daher stellt das Gesetz keine bestimmten Normen auf, bei deren Erfüllung der Religionsgesellschaft ohne weiteres ein Recht auf die Verleihung der Korporationsrechte zustünde.

Auf Grund des Art. 13 Pr. V.-U. ergingen dann in den Jahren 1874 und 1875 Gesetze, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Korporationsrechten an Mennoniten und Baptisten bestimmen und bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen einen Anspruch auf ihre Erteilung gewähren. Diese Gesetze vermeiden den umständlichen Weg der jedesmaligen Erteilung der Korporationsrechte durch ein besonderes Gesetz nach Art. 13 V.-U., sie bilden vielmehr eine generelle Ermächtigung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, diese durch gemeinschaftliche Verfügung zu erteilen. Diese sind zur Erteilung berechtigt und verpflichtet, wenn bestimmte Erfordernisse erfüllt sind, insbesondere, wenn „nach der Zahl und Vermögenslage der dazugehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen imstande ist“ (1).

Es sind also für die Erteilung der Korporationsrechte in der staatlichen Praxis verschiedene Gesichtspunkte maßgebend, die als Richtlinien für das „Ermessen“ des Gesetzgebers dienen können. Vor allem kommen für die Erteilung der Rechtsfähigkeit überhaupt nur solche Religionsgesellschaften in Frage, die nach der Zahl ihrer Mitglieder eine gewisse Bedeutung für das öffentliche Leben beanspruchen; dem Verlangen einer Religionsgesellschaft, die nur wenige Mitglieder zählt, wird der Staat aus Mangel an Interesse nicht entsprechen. Sodann stellt der Staat auch auf die vermögensrechtliche Fundierung der die Erteilung der Rechtsfähigkeit begehrenden Religionsgesellschaft ab. Einer mit ungenügenden Substanzmitteln versehenen Religionsgesellschaft wird der Staat ebenfalls die Erteilung der Korporationsrechte versagen.

1) s. Gesetz vom 12 Juni 1874, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten, abgedruckt bei Ahrens, a. a. O. S. 37. Anm. 1

An diesem Rechtszustand ist durch das Inkrafttreten des Gesetzbuches im Jahre 1900 für das Preußische Recht nichts geändert worden. Allerdings erlangt nach B. G. B. § § 21, 55 bis 77 ein religiöser Verein als zu der Gruppe der sog. Idealvereine gehörig (d. h. Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist) die Rechtsfähigkeit an sich nach dem sogen. System der Normativbestimmungen durch Eintragung in das Vereinsregister des Gerichts, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Da aber bei Vereinen mit politischen und religiösen Tendenzen die Verwaltungsbehörden gegen die die juristische Persönlichkeit begründende Eintragung in das Vereinsregister Einspruch erheben kann (1) so ist die Erwerbsart des B. G. B. von dem Ermessen der Landesregierungen abhängig gemacht. Ueberdies ist die Verleihung der Rechtsfähigkeit an religiöse Vereine nach Art. 84 E. G. zum B. G. B., da es sich hiebei um einen Ausfluß der Kirchenhoheit des Staates handelt, den Einzelstaaten vorbehalten worden. In Preußen ist infolgedessen die Vorschrift des Art. 13 V.-U. weiterhin in Geltung geblieben (2).

Die Verleihung durch Gesetz ist in Preußen die einzige, ausschließliche Möglichkeit des Erwerbs der Rechtsfähigkeit. Wenn sich also eine Religionsgesellschaft zur Eintragung in das Vereinsregister anmeldet, so braucht nicht erst das Einspruchsverfahren seitens der Verwaltungsbehörde in Lauf gesetzt zu werden, der Eintragungsantrag ist vielmehr als den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügend a limine abweisungsreif (3). Eine dennoch geschehene Eintragung ist daher von amtswegen zu löschen (4).

Fraglich ist, ob die Benutzung einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für Religionsgesellschaften zulässig ist. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft. Während diese Frage früher bejaht wurde (5), steht die herrschende Meinung, insbesondere die Praxis heute auf

1) s. § 61 II, 62 ff B. G. B.

2) s. Sehling Kirchenrecht, 2. Band, S. 73. 1927.

3) s. Simeon a. a. O., Bd. 1, Teil 1, S. 75.

4) F. G. G. §§ 142, 143 in Verb. mit § 159.

5) So Kahl, Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiöse, Dernburg a. a. O., S. 191 ff.

dem Standpunkt, daß eine solche Gründung mit dem Zwecke, der Religionsgesellschaft die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, eine Umgehung in fraudem legis bedeute, da das durch Art. 13 V.-U. aufgestellte Erfordernis des legislativen Erwerbs der Rechtsfähigkeit durch das Reichsrecht aufrechterhalten sei (Art. 84 E. G. B. G. B.), mithin gegen ein gesetzliches Verbot verstoße und gemäß § 134 B. G. B. nichtig sei.

Der Besitz der Korporationsrechte verleiht der Religionsgesellschaft die Rechte einer juristischen Person. Kahl umschreibt die Rechte, die einer solchen Religionsgesellschaft zustehen, in folgender Weise:

„Mit Beilegung der privatrechtlichen Korporationsqualität wird vom Staate anerkannt, daß die Religionsgesellschaft als solche willens- und handlungsfähig sei. Diese Willens- und Handlungsfähigkeit äußert ihre Wirkungen namentlich auf vermögensrechtlichem Gebiete. Die Korporation ist Subjekt von vermögenswerten Rechten und Verbindlichkeiten, sie kann Forderungs- und dingliche Rechte, vor allem Eigentum, besitzen und erwerben, sie kann als Erbe eingesetzt und mit Vermächtnissen bedacht werden“ (1).

Auf diesem Gebiete sind nun allerdings den Religionsgesellschaften Schranken gezogen. Durch Art. 86—88 E. G. z. B. G. B. sind die landesrechtlichen Normen über die Erwerbs-Beschränkungen der juristischen Personen aufrecht erhalten. Dahin gehören insbesondere die sogen. Amortisationsgesetze, die sich gegen übermäßige Ansammlung von Vermögensmassen in der „Toten Hand“ richten, mit der Maßgabe, daß bei Objekten unter 5000 Mark Erwerbsbeschränkungen nicht stattfinden dürfen. Ferner ist zum Erwerb von Grundstücken in einem diesen Betrag übersteigenden Werte die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nötig. Die diesbezüglichen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen für Preußen finden sich in Art. 6 und 7 des Preußischen A. G. z. B. G. B.

.....

IV. Die privilegierte Stellung der Landeskirchen.

Von jeher standen die „Kirchen“ in Preußen in einem besonders gearteten Verhältnis zum Staat. Das Preußische Allgemeine Landrecht nennt sie „privilegierte Korporati-

1) s. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte, Freiburg und Leipzig. Seite 330.

onen“, in den meisten anderen Staatsgesetzgebungen werden sie „öffentliche Korporationen“ genannt; durch diese Bezeichnung wurden sie aus der Vielheit der Religionsgesellschaften herausgehoben, ohne daß diese Sonderstellung der christlichen Kirchen juristisch präzisiert werden konnte. Diese privilegierte Stellung ist das Resultat einer jahrhunderte langen historischen Entwicklung und reicht, was die evangelische Kirche betrifft, bis in die Anfänge der Reformation zurück. Sie wurde schließlich in die Formel „öffentliche Aufnahme“ gepreßt und damit der Gegensatz zwischen den christlichen Kirchen und den übrigen Religionsgesellschaften begründet. Wenngleich die Kirchen manche Privilegien, die sie von den anderen Kirchengesellschaften unterschied, eingebüßt hat (z. B. das Recht der öffentlichen Religionsübung, ein früher spezifisch landeskirchliches Sonderrecht) und daher in vielen Beziehungen den Religionsgesellschaften, insbesondere den mit Korporationsrechten ausgestatteten, gleichgestellt waren, ist es auch heute noch richtig, von öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften im Sinne der evangelischen und katholischen Kirche des Staates zu sprechen (1). Zu den öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften in Preußen gehören ferner noch, und zwar staatsrechtlich zu der katholischen Landeskirche, die sog. Altkatholiken, die die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils vom Jahre 1870 nicht anerkannten. Durch das preußische Gesetz vom 4. VII. 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen, wurde ihnen der gemeinsame Gebrauch der Kircheneinrichtungen mit der römisch-katholischen Kirche ausdrücklich eingeräumt. Dieses Gesetz stellt die gesetzliche Anerkennung dar, daß die Stellung der Altkatholiken in Preußen mit denen der römisch-katholischen Kirchenanhänger die gleiche ist (2). Zu dieser Kategorie der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften gehört endlich auch noch die sogen. Konföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen. Hiemit ist der Kreis der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften geschlossen.

Das Hauptmerkmal, in dem diese sich von den übrigen Religionsgesellschaften unterscheiden, ist das der Rechtsfähigkeit. Nur die großen christlichen Gesellschaften besitzen diese kraft Gesetzes. Ihre Anstalten und Ver-

1) s. Preuss. O. V. G. Bd. 43, S. 172 ff.

2) s. Wollmann a. a. O. S. 30.

bände sind ipso iure Rechtssubjekte (1). Diese Rechtsfähigkeit, die nur im Privatrecht begründet ist und die auch die anderen Religionsgesellschaften nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erwerben können, ist aber nicht das wesentliche Merkmal, das die Kirchen vor den übrigen Religionsgesellschaften auszeichnet; diese sind vielmehr aus den anderen Religionsgesellschaften herausgehoben durch die hervorragende Stellung, die sie auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts einnehmen. Es sind gewisse Vorzugsrechte, die ihnen der Staat eingeräumt hat und gewisse Beschränkungen, die ihnen auferlegt sind. Diese Qualitäten entbehren aber jedes inneren Zusammenhangs und lassen sich daher auf ein allgemeines Prinzip von juristischer Brauchbarkeit nicht zurückführen. Sie erscheinen uns als ein Konglomerat willkürlicher Bestimmungen, die nur historisch verstanden werden können, als vereinzelte Ueberreste des alten Staatskirchentums, dessen Torso das heutige Landeskirchentum ist (2). Als spezifisch landeskirchliche Privilegien haben sich die folgenden erhalten:

1. Die Dotation der Kirchen durch den Staat. Der Staat wirft im Haushaltsplan regelmäßig wiederkehrende Summen für die Behörden, Anstalten und Religionsdiener (Geistliche) der Kirchen aus und bewilligt im Bedarfsfall einmalige außerordentliche Zuschüsse für Kirchenbauten, Errichtung neuer Pfarreien u. a.
2. Die Berücksichtigung der Kirchen bei staatlichen Veranstaltungen und Einrichtungen: Der Staat erweist ihnen besondere Ehren, indem er sie in ihren Vertretern auszeichnet und bei öffentlichen Feierlichkeiten zur Teilnahme einladet. Er beansprucht ihre Weihe bei weltlichen Institutionen (Fahnenweihe). Er sorgt dafür, daß an allen öffentlichen Schulen des Staates und der Gemeinden, den Volksschulen, Realschulen und Gymnasien landeskirchlicher Religionsunterricht erteilt wird und erklärt diesen für einen obligatorischen Lehrgegenstand. Er organisiert landeskirchliche Seelsorge und landeskirchlichen Gottesdienst beim Heer und bei gewissen Anstalten der staatlichen Wohlfahrts- und Sicherheitspflege, wie bei den Strafanstalten, Armenhäusern, Krankenhäusern usw. Er sorgt für die Vorbildung der Diener der beiden Kirchen, indem er an seinen Hochschulen evangelisch- und ka-

1) s. Sehling, a. a. O. Bd. II, S. 73.

2) s. Schoen, Evang. Kirchenrecht in Preußen, Bd. 1, S. 172 ff.

tholisch-theologische Fakultäten eingerichtet hat. Er erkennt die kirchlichen Feiertage an, verleiht diesen bürgerliche Wirkung und sorgt für ihre äußere Heilighaltung durch strafrechtlichen Schutz.

3. Der Staat verleiht den Kirchen seine weltliche Zwangsgewalt zur Durchführung gewisser kirchlicher Anordnungen; er vollstreckt ihre Disziplinarscheidungen und treibt im Verwaltungszwangsverfahren die von ihnen festgesetzten und umgelegten Kirchenabgaben ein.
4. Der Staat gewährt den Dienern der Kirche, obgleich auf sie der staatsrechtliche Beamtenbegriff nicht Anwendung findet, in weitem Umfang gleiche Rechte mit den Staatsdienern, er reiht sie in die Rangklassen der Staatsbeamten ein, schützt sie besonders in der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte und entbindet sie im Interesse der Kirchen von einer Reihe öffentlicher Pflichten.
5. Die Kirchen sind in gewissem Umfange von der Zahlung der Gerichtskosten befreit und auch gegen rücksichtslose Zwangsvollstreckungen geschützt (1). Sie gehen mit ihren Forderungen im Konkurs ihrer Schuldner anderen Konkursgläubigern vor (2).
6. Die an Kirchen, Pfarren und Kirchenbedienstete zu entrichtenden, nicht auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, welche auf einem Grundstück haften, sind „öffentliche Lasten“ im Sinne des § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung. Schuldverschreibungen, die von einer Kirchengemeinde oder von einem kirchlichen Verbands mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ausgestellt sind, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignete Wertpapiere (3). (Siehe Schoen, a. a. O., S. 173 ff.) Vorrechte, die die Kirchen mit den anderen korporativen Religionsgesellschaften teilen, sind insbesondere die Befreiung von der Stempelsteuer, ferner von den Gemeinde-, Grund- und Gemeindeeinkommensteuern (4).

.....

- 1) s. § 15 E. G. z. Z. P. O. in der Fassung vom 17. Mai 1898 mit Allg. Ger. Ordnung v. 6. Juli 1793, Anh. § 153 zu 45 Tl. 1 Tit. 24 § 33 Tl. 1, Tit. 35 u. Anhang § 242.
- 2) s. Konkursordnung § 61, 3.
- 3) s. Preuss. A. G. z. B. G. B. v. 20. 9. 1899, Art. 74. Ziff. 2.
- 4) s. Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895, § 5; Kommunalabgabengesetz. v. 14. Mai 1873. § 8.

V. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften.

Diesen bisher behandelten Rechten des Staates (1), dem Recht, die Religionsgesellschaften überhaupt zuzulassen und dem Recht, ihnen ihre — je nach ihrer Bedeutung für den Staat verschiedene — Rechtsstellung im Staat zuzuweisen, dem „Rechte der Aufnahme“ und dem „Rechte der Differenzierung“ (2) schließt sich als drittes, bedeutungsvolles Recht das Recht der Aufsicht an. (Das „ius inspiciendi“ der kirchlichen Doktrin.)

Diese staatliche Aufsichtsbefugnis gegenüber den Religionsgesellschaften zeigt sich zunächst darin, daß der Staat über alle innerhalb der staatlichen Grenzen vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse unterrichtet sein soll. Nach erlangter Kenntnis hat der Staat das Recht, alles im Interesse des Staatswohles Erforderliche zu beschließen und zu veranlassen (3). Diese Einflusnahme des Staates auf die Willensbildung der Religionsgesellschaften wird um so stärker sein, je größere Bedeutung der Staat der einzelnen Religionsgesellschaft für das öffentliche Leben beimißt. Sie wird auch verschieden ausgebaut sein je nach dem System, das die Verhältnisse des Staates zur Kirche — und damit zu den Religionsgesellschaften — regelt. Für Preußen ist in dieser Hinsicht von dem System der Staatskirchenhoheit auszugehen, das sich zusammenfassend folgendermaßen kurz charakterisieren läßt:

„Die Religionsgesellschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich selbständig verwalten, dabei unter Aufsicht des Staates öffentliche Gewalt ausüben und auch sonst vom Staate privilegiert werden“ (4).

Die Religionsgesellschaften unterliegen, wie alle Vereinigungen, der Staatshoheit, die in Beziehung auf die Religionsgesellschaften Kirchenhoheit (*iura circa sacra*) genannt wird. Diese erstreckt sich nicht auf die „*sacra interna*“ der Religionsgesellschaften; aus der Aufgabe des Staates, seine und der Allgemeinheit Interessen gegenüber

- 1) Dieses Recht ist in Preussen praktisch beseitigt durch Art. 12 der V. U. Von 1850.
- 2) Diese prägnante Formulierung der beiden wichtigsten Rechte stammt von Sehling, a. a. O. S. 74.
- 3) s. Sehling a. a. O., S. 74.
- 4) s. Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art 137 R. V., S. 3, 7 ff.

den Religionsgesellschaften wahrzunehmen, ergibt sich für die Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit vielmehr die Beschränkung auf diejenigen Angelegenheiten, die mit der staatlichen Rechtsordnung selbst sich berühren („*sacra externa*“). Allgemeine Grundsätze für die Regelung des staatlichen Aufsichtsrechts lassen sich nicht bilden. Die Tätigkeit, die der Staat hierbei entwickelt, ist völlig kasuistisch gestaltet und, wie oben erwähnt, von verschiedenen Momenten abhängig. So pflegt der Staat den Kirchen und anderen privilegierten Religionsgesellschaften gegenüber mit Rücksicht auf ihre gehobene Machtstellung die staatliche Aufsicht zur Wahrung der Interessen des Staates und der Allgemeinheit schärfer zu handhaben, als unbedeutenden „das öffentliche Interesse wenig oder garnicht berührenden Religionsgesellschaften gegenüber. Diese im einzelnen sehr verschieden ausgeprägte Machtstellung der religiösen Gemeinschaften im Staate — ein soziales, politisches, kein juristisches Moment! — ist es also, die einen Gradmesser für den Umfang und Inhalt der staatlichen Aufsicht bildet. Daher auch die Unmöglichkeit, ein bestimmtes Prizip hierfür aufzustellen!

Im besonderen kann der Staat auf verschiedene Weise die Handlungen der Religionsgesellschaften, die sein Interesse berühren, beeinflussen. Er kann Vorstellungen bei den beteiligten Stellen oder bei den Vorgesetzten erheben, um die Kirchen zu veranlassen, von geplanten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder schon eingetretene Wirkungen wieder aufzuheben; er kann kirchlichen Maßnahmen den staatlichen Schutz zur Durchführung versagen und sie damit vielleicht praktisch illusorisch machen, er kann aber auch direkt zur Aufhebung der kirchlichen Maßnahmen schreiten, er kann mit den im Gesetz vorgesehenen Strafmaßregeln gegen Schuldige einschreiten, z. B. die staatlichen Unterstützungen und Gehaltszahlungen einstellen (Temporalien Sperre!); kurz, er kann diese Maßnahmen bei allem, was die Interessen des Staates und seiner Untertanen berührt und bei allen kirchenpolitischen Vorgängen, die als gegen das Wesen und den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen gerichtet anzusehen sind, zur Anwendung bringen. Den Staatsbürgern ist zum Schutze gegen Handlungen der geistlichen Gewalt, durch die sie entgegen der festgesetzten Ordnung, d. h. entgegen den kirchlichen oder staatlichen Gesetzen beschwert sind, das Recht, hiegegen den staatlichen Schutz anzurufen, gegeben.

Dieser *recursus ad principem* (appel comme d'abus), den die Kirchen als staatlichen Eingriff in ihre Hoheit nicht anerkennen, löst das staatliche Aufsichtsrecht aus (1).

Eine besondere, früher verbreitete Form des *ius inspiciendi cavendi* bildete das *Plazet*. Darnach mußten Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt vor ihrer Publikation dem Landesherrn vorgelegt werden und durften erst publiziert werden, wenn dieser das *Plazet* erteilt hatte. Preußen hatte auf diese „präventive“ Form der Staatsaufsicht schon lange verzichtet.

Speziell aufsichtsrechtliche Befugnisse gewährt für Preußen das Gesetz vom 13. V. 1873, welches das Recht aller Religionsgesellschaften, gegen ihre Mitglieder strafend vorzugehen, zwar anerkannt, aber von Staats wegen die Grenzen dafür festgesetzt hat. Nach § 1 dieses Gesetzes dürfen nur solche Strafen ausgesprochen werden, die dem rein religiösen Gebiete angehören und nur auf innergesellschaftliche Verhältnisse einwirken können.

Auch die Reichsgesetzgebung kennt aufsichtsrechtliche Normen, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete. Hierher gehört der sogen. Kanzelparagraph (§ 130 a R. Str. G. B.), ferner die §§ 174, 181, 338 des Reichsstrafgesetzbuches, welche die Gefährdung des öffentlichen Friedens, die Vornahme unzüchtiger Handlungen, das Betreiben der Kuppelei, das Schließen einer Doppelehe durch Geistliche als *delicta propria* bestrafen; weiter ist hier anzuführen § 67 des Reichspersonenstandsgesetzes, der den Geistlichen unter Androhung von staatlichen Strafen verbietet, zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung zu schreiten, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist.

Einer besonders geregelten staatlichen Beaufsichtigung in Preußen unterliegen die jüdischen Synagogengemeinden. Nach einem preußischem Gesetz vom 23. VII. 1847 über die Verhältnisse der Juden haben die Regierungen die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu führen (43, 49 des Gesetzes) und die nach § 48 des Gesetzes erforderliche Genehmigung zur Einführung neuer Auflagen und zu gewissen Veräußerungsgeschäften zu erteilen. Eine staatliche Mitwirkung findet auch bei der Bildung und Abgrenzung der Gemeindebezirke statt (§ 36); desgleichen ist die Wahl der Repräsentanten und Vor-

1) s. Sehling a. a. O., 2. Band. S. 74 ff.

standsmitglieder an die behördliche Genehmigung geknüpft (§ 43).

Es würde zu weit führen, die staatsaufsichtlichen Befugnisse gegenüber den großen Kirchen im einzelnen darzulegen. Die Staatsaufsicht, die diesen wichtigen Faktoren des öffentlichen Lebens gegenüber eine besonders sorgsame und eingehende Ausgestaltung erfahren hat, umfaßt sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung der Kirchen. Sie wird ausgeübt durch die gesetzgebenden Faktoren, die staatlichen Verwaltungsbehörden und die staatlichen Gerichte.

.....

VI. Die durch die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 geschaffene Wandlung in dem Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften.

Die Weimarer Verfassung unterscheidet sich in dieser Beziehung von der Bismarck'schen Verfassung grundsätzlich dadurch, daß sie die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das Kirchenwesen ausdehnt. Bis zur Revolution griff das Reich in das Leben der Religionsgesellschaften nur durch Gesetze strafrechtlicher oder polizeilicher Natur ein. Die Reichsverfassung vom Jahre 1919 legte dem Reich auch die Befugnis bei, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen. Art. 10 der Reichsverfassung bestimmt nämlich:

„Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für

1. Die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften.“ Diese sog. „bedingt konkurrierende Reichszuständigkeit“ im Wege der „Grundsatzgesetzgebung“ ermächtigt das Reich, diese Materie zu regeln, unter der Bedingung jedoch, daß es sich auf die Aufstellung von „Grundsätzen“ beschränkt und die nähere Ausgestaltung dieser Grundsätze der Landesgesetzgebung überläßt. Die Reichsverfassung hat solche Grundsätze selbst bereits im dritten Abschnitte des zweiten Hauptteiles unter der Ueberschrift „Religion und Religionsgesellschaften“ aufgestellt. Während Art. 135 und Art. 136 nur die in Preußen schon längst in Geltung stehenden Grundsätze über Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse

proklamiert, handelt Art. 137 der Reichsverfassung ausführlich von der gesellschaftlichen Religionsübung der Reichsbewohner, und der Stellung der Kirchen und übrigen Religionsgesellschaften als solcher zum Staate. Der Art. 137, der wegen seiner Bedeutung für die folgenden Ausführungen hier in seinem Wortlaut aufgenommen werden soll, lautet:

„Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen, Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“

Art. 137 R. V. sanktioniert zunächst mit dem schon in der Reichsverfassung von 1849 aufgestellten Satz „Es besteht keine Staatskirche“, das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat. Es war dabei an das moderne Landeskirchentum gedacht, welches bis zur Revolution darin bestand, daß der Staat zu einer oder mehreren Kirchen in enger Verbindung stand und diesen eine öffentlich-

rechtliche bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Religionsgesellschaften einräumte (1). Dieses mit dem alten Staatskirchentum wesensgleiche Landeskirchentum (2), sollte durch diesen Satz getroffen und beseitigt werden.

Es kann aber dieser Bestimmung eine unmittelbare, dispositive Wirkung nicht zuerkannt werden, es liegt darin nicht die Aufstellung einer unmittelbar geltenden Norm; vielmehr kann es sich nur um die Sanktionierung eines Prinzips ohne unmittelbare Wirkungen handeln (3). Eine Trennung von Staat und Kirche ist daher unmittelbar durch die Reichsverfassung nur insoweit vollzogen, als sie ausdrückliche entsprechende Bestimmungen enthält. Ueber diese hinaus bleiben die alten Bestimmungen bestehen, solange sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung, auf die der letzte Abs. des Art. 137 verweist, gelöst sind (4). Andererseits läßt die Reichsverfassung selbst gewisse Verbindungen, die eine Folge der öffentlich-rechtlichen Natur der Kirchen sind, bestehen, indem sie in Art. 137, Abs. 5 die Fortdauer der öffentlichen Korporationsqualität der Kirchen anordnet. Aus dieser grundsätzlichen Ablehnung der Staatskirche ist zu folgern, daß die Landesgesetzgebung bei der Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung nicht so weit gehen darf, einen Rechtszustand zu schaffen, der eine Kirche als Staatskirche erscheinen läßt. Insofern steht die Reichsverfassung mit sich selbst in Widerspruch, indem sie in Art. 82 die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments — bis zur Uebertragung des Kirchenregiments durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe — auf drei durch das Staatsministerium zu bestimmende Minister evangelischen Glaubens übertrug. Dieselbe Bestimmung findet sich in § 5 des preußischen Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt, das am 20. März 1919, also schon vor Inkrafttreten der Reichsverfassung, erging. Diese Vorschrift hat die Kirchengewalt der Staatsgewalt einverleibt und die evangelische Kirche zur Staatskirche im eigentlichsten Sinne des Wortes gemacht (5).

1) s. Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, S. 2 ff.

2) s. Mejer, a. a. O., S. 222 ff.

3) s. Schoen, wie Anm. 1, S. 4.

4) s. Schoen, wie oben, S. 4.

5) s. Schoen, a. a. O., S. 5.

Die logische Folge aus dem Grundsatz, daß es keine Staatskirche mehr geben soll, muß die rechtliche Gleichstellung aller Religionsgesellschaften durch den Staat sein. Dies spricht die Reichsverfassung auch in den folgenden Absätzen des Art. 137 aus. Darnach können sich Religionsgesellschaften aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Glaubensgrundsätze, wie auch freie Weltanschauungsgemeinschaften, die in Abs. 7 des Art. 137 ausdrücklich den Religionsgesellschaften gleichgestellt wurden, frei von allen Beschränkungen, denen die Bildung neuer Religionsgesellschaften nach vorrevolutionärem Landesrecht unterworfen war (1), bilden. Dieser Grundsatz der unbeschränkten Assoziationsfreiheit ist aber auch erweitert für die Religionsgesellschaften als solche; diesen ist das Recht eingeräumt, sich wieder zu größeren religionsgesellschaftlichen Verbänden zusammenzuschließen. (Abs. 5.)

Auch der Erwerb der bürgerlichen Rechte (Korporationsrechte) ist in einheitlicher Weise geregelt: Nach Art. 137, Abs. 4 gelten hiefür die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, d. h. die Religionsgesellschaften erlangen die private Rechtsfähigkeit nach § 21 B. G. B., da ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Alle landesrechtlichen Sonderbestimmungen, so für Preußen die Vorschrift des Art. 13 der alten preußischen Verfassung vom Jahre 1850, nach der in Preußen die Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nur durch besonderes Gesetz erlangen konnten, kamen dadurch in Wegfall. In der gleichen Weise kann, mangels einer besonderen abweichenden Bestimmung, die Vereinigung mehrerer Religionsgesellschaften die Privatrechtsfähigkeit erlangen.

Als weiteres Recht hat die Reichsverfassung den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinen auch einen Anspruch auf den Erwerb der öff. Korporationsqualität, die bisher ein Privileg der Kirchen war, gegeben. Es sind nämlich nach Art. 137, Abs. 5 auch den Religionsgesellschaften, die nicht schon mit den Rechten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgestattet waren, auf ihren Antrag diese Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere Religionsgesellschaften

1) So war in Bayern und Sachsen bis zur Revolution die Bildung neuer Religionsgesellschaften von staatlicher Genehmigung abhängig.

ten, die die öffentliche Korporationsqualität besitzen, zu einem Verbandszusammenhang, so ist auch dieser Verband nach der Reichsverfassung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er braucht diese Eigenschaft also nicht besonders zu erwerben, besitzt sie vielmehr kraft Gesetzes (§ 137, Abs. 5, Satz 3, R. V.); dagegen muß die Verbindung von Religionsgesellschaften, die nicht öffentlich-rechtliche Korporationen sind, die private Rechtsfähigkeit besonders erwerben, auch wenn die einzelnen Glieder diese bereits besitzen (1).

Die Reichsverfassung recipiert den Ausdruck „öffentliche Körperschaft“, ohne diesen Begriff, der — wie oben dargetan — in der Literatur von jeher die verschiedensten Definitionen erfahren hatte, näher zu erläutern. Giese (2) glaubt das Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechts in den vielgestaltigen, durch den Staat verliehenen Privilegien zu erschöpfen, wenn er formuliert: „Öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, öffentliche Korporationsrechte haben, heißt: nach öffentlichem Recht leben, Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse (z. B. Autonomie) und Verpflichtungen zu sein, mit öffentlich-rechtlichen Organen ausgestattet sein, öffentliche Funktionen ausüben können, gegenüber den Mitgliedern obrigkeitliche Rechte (z. B. Zuchtgewalt, Finanzgewalt) besitzen, staatlichen (z. B. strafrechtlichen) Schutz und staatliche Vorrechte (z. B. im Steuerrecht) genießen, dafür aber auch unter besonderer staatlicher (nicht bloßer Vereins-) Aufsicht — jedoch niemals Verwaltung — stehen“. Ob damit eine rechtliche Begriffsbildung erreicht ist, erscheint fraglich (3), ist hier aber auch nicht von Interesse; dem Reichsgesetzgeber war es nur darum zu tun, die Kirchen aus der großen Zahl der unbedeutenderen Religionsgesellschaften als Potenzen des öffentlichen Lebens herauszustellen, ihnen eine gehobene Stellung im Staat zuzuweisen und in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Religionsgesellschaften zu bringen. Es ist vielmehr Sache der Landesgesetzgebung, Begriff, Inhalt und Umfang der öffentlichen Körperschaftsrechte im einzelnen zu bestimmen. Ebenso ist dem Landes-

1) s. Schoen, Staat und Religionsgesellschaften, a. a. O. S. 29.

2) s. Giese, Verfassung des Deutschen Reiches, Erl. zu Art. 137, Berlin 1925.

3) Wäre jedenfalls, wenn tatsächlich beabsichtigt, ein *circulus vitiosus*, denn diese kasuistisch aufgeführten Qualitäten sind für den Begriff keine Bedingtheiten, sondern Folgen aus dem als *factum* bestehenden Begriff!

recht vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, von welchem Organ und in welcher Form diese Rechte verliehen werden sollen. Durch die Bestimmung der Reichsverfassung, daß es bezüglich der bisher mit öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität ausgestatteten Religionsgesellschaften bei diesem Rechtszustande verbleiben soll, ist insbesondere für die evangelische und katholische Kirche (Kirchen im engeren, eigentlichen Sinne!) die Rechtsgrundlage ihres öffentlichen Ansehens, ihrer geschichtlich gewordenen Stellung zum Staate gewahrt und der Grundsatz der reinen Trennung von Staat und Kirche in einem entscheidenden Punkte durchbrochen. Diese Wahrung der historischen Continuität erstreckt sich aber nicht soweit, daß daraus der Schluß gezogen werden könnte, es seien den Kirchen alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Individualrechte im Umfange ihres bisherigen Besitzstandes garantiert. Was den Kirchen gewährleistet ist, ist lediglich die öffentliche Korporationsqualität als solche. Die aus dieser Eigenschaft fließenden Einzelrechte — Autonomie, Besteuerungsrecht, Disziplinargewalt, Anspruch auf Rechts- und Vollstreckungshilfe der Staatsbehörden, öffentlich-rechtliche Stellung der Körperschaftsorgane u. a. m. — unterliegen vielmehr nach Art und Maß der landesgesetzlichen Regelung. (Art. 137, Abs. 8.)

Gibt Art. 137, Abs. 2 der Reichsverfassung allen Religionsgesellschaften das Recht der freien Gesellschaftsbildung, so verleiht ihnen Abs. 3 das Recht der freien Betätigung ihres Daseins, das Selbstbestimmungsrecht. Der Satz: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“ — seit seiner Prägung im Jahre 1848 typisch geworden — schließt ein Doppeltes in sich: Die Verschiedenheit (Trennung in diesem Sinne) von Kirche und Staat und das Verbot der Leitung (Verwaltung) der Kirche durch den Staat (1). Es folgt jedoch in dem Zusatz „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, gleich eine Einschränkung des Selbstordnungs- und Selbstbestimmungsrechtes: Dieses Recht ist keine souveräne Gewalt, die Kirche ist auch nach dem neuen Verfassungsrecht ein innerstaatlicher, dem Staate untergeordneter Verband, kein Staat im Staat.

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften findet seine Schranke an den „für alle geltenden Gesetzen“,

1) s. Anschütz a. a. O. Erl. zu Art. 137.

d. h. den vereinsrechtlichen Normen (1). Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß die Religionsgesellschaften nur den für alle geltenden, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen seien und der Erlaß besonderer, nur für Religionsgesellschaften oder einzelne unter ihnen bestimmter Gesetze schlechthin unzulässig sei; solche Spezialgesetze — auch Landesgesetze — sind vielmehr zulässig, insbesondere im Rahmen des Abs. 5—7 (2).

Wenn der Staat den Religionsgesellschaften die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft belassen oder verleihen will und ihnen dadurch öffentlich-rechtliche Machtbefugnisse gibt, so muß er andererseits auch in der Lage sein, diese ihre Betätigungen zu beobachten, zu prüfen, er muß nach dem Grundsatz der Korrelativität von Recht und Pflichten diesen ihren besonderen Rechten auch besondere Pflichten entgegensetzen können, also z. B. der verliehenen Gesetzgebungs- oder Finanzgewalt materielle und formelle Schranken ziehen können (3). Eben dies kann aber durch besondere Gesetze geschehen. Daß diese sogen. spezifisch gestaltete Staatsaufsicht — was zwar in der Reichsverfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist — nach der neuen Reichsverfassung noch weiterbestehen kann, muß angenommen werden, wenn gleich ihr Fortbestand ausgeschlossen zu sein scheint durch die oben erörterte Bestimmung der Reichsverfassung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, indem diese auch ausschließt, daß die Religionsgesellschaften weiterer staatlicher Beaufsichtigung als andere Gesellschaften unterstellt werden. Der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedeutet eine publizistische Machtstellung, die einem innerstaatlichen Verbandsverbande niemals von selbst, sondern immer nur insoweit zusteht, als der Staat sie ihm — durch Gesetz oder Verwaltungsakt — verleiht. Die Verleihung kann vorbehaltlos erfolgen, sie kann aber auch — und wird in der Regel unter Bedingungen und Einschränkungen, besonders in der Weise geschehen, daß der Staat sich eine Beaufsichtigung dieser das öffentliche Leben berührenden Machtstellung vorbehält. „Weil die Kirchen Korporationen des öffentlichen Rechts bleiben, deshalb muß auch die be-

1) s. Schoen, Staat und Religionsgesellschaften, S. 7 ff.

2) s. Anschütz a. a. O., Erl. zu Art. 137.

3) s. Anschütz a. a. O., Erl. zu Art. 137, S. 305 ff.

sonders geartete Staatsaufsicht über die Kirchen fortbestehen, die Kirchenhoheit. Die über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehende Kirchenhoheit ist ein notwendiges Korrelat der den Kirchen staatlicherseits gewährten öffentlichrechtlich gehobenen Stellung“ (1).

Alle aus dieser Kirchenhoheit fließenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Staates gegenüber den Kirchen gelten daher fort, auch wenn sie nicht in besonderen Gesetzen oder Verträgen anerkannt sind. Der Staat kann von allen nicht rein internen Vorgängen sich Kenntnis verschaffen und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Auch der recursus ad principem ist daher nicht beseitigt. Hingegen bedarf die Weitergeltung der Plazet, da diese Erscheinungsform der Staatsaufsicht „ein Mehr vorschreibt, nämlich ein positives Handeln der Kirche, also eine Erschwerung der Kirche in ihrem Handeln“ (2), eines ausdrücklichen Vorbehalts. So hat Preußen für die evangelischen Kirchen in einem Staatsgesetz vom 8. IV. 1924 ausdrücklich die Einreichung der Gesetzentwürfe vor der Publikation zwecks etwaigen Einspruchs verlangt (3).

Das Gleiche gilt für das Einspruchsrecht des Staates bei der Ernennung kirchlicher Beamter. Zwar entzieht sich nach Art. 137, Abs. 3, S. 2 die Ordnung des kirchlichen Beamtenrechts der staatlichen Betätigung, doch stellt das Einspruchsrecht des Staates bei der Wahl oder Ernennung kirchlicher Beamter an sich noch keine Ueberschreitung des staatlichen Aufsichtsrechts dar; der Staat greift dadurch nicht positiv in die Verwaltung der Kirche ein, er setzt dadurch noch nicht seinen Willen an die Stelle einer kirchlichen Willenserklärung, sondern übt hier nur eine negative Befugnis, ein Recht, das sich nur als repressive Maßnahme verstehen und rechtfertigen läßt (4). Daher ist die vorherige Anzeige der beabsichtigten Ernennungen bezw. Wahlen, wie sie dem bisherigen preußischen Kirchenrecht auf Grund der preußischen Bulle „de salute animarum“ und dem geheimen (Interpretativbreve) entspricht, nicht schlechterdings als durch die neue Reichsverfassung aufgehoben anzusehen. Sie entspricht auch der Billigkeit; denn wenn anerkannt wird, daß der Staat ein

1) s. Anschütz a. a. O. Erl. zu Art. 137 R. V., S. 305 ff. Schoen, a. a. O. S. 20.

2) s. Sehling, a. a. O., 2. Band, S. 79.

3) s. Sehling, a. a. O., 2. Band S. 79.

4) s. Schoen, a. a. O., S. 23; a. M. Lillenthal, a. a. O. S. 57.

Interesse an einer ordentlichen kirchlichen Vermögensverwaltung hat und haben darf, so darf er auch ein Interesse haben an der Zusammensetzung der mit dieser betrauten kirchlichen Organe. Von seiten der Kirche mag dem Staat dieses Recht schon als „Anerkenntnis für die finanziellen Leistungen des Staates“ zuerkannt werden (1).

Die Landesgesetzgebung hat denn auch von der ihr verbliebenen „spezifisch gestalteten Staatsaufsicht“ auf Grund Art. 137, Abs. 8 Gebrauch gemacht. So finden sich ziemlich strenge Bestimmungen einschlägigen Inhalts insbesondere in der preußischen Gesetzgebung. (Gesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. März 1924; Art. 2—19; Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, §§ 15—21, 27, 28; Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. X. 1924, § 9.)

Das bedeutsamste öffentliche Recht der Religionsgesellschaften, daß sie außer den aus dem Begriff der öffentlichen Körperschaft sich ergebenden Rechten haben, ist das durch die Reichsverfassung gewährleistete Steuerrecht. Alle Körperschaften des öffentlichen Rechts haben nämlich auf Grund Art. 137, Abs. 6 das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Der Staat hat diejenigen Steuern, die „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“, also als prozentuale Zuschläge zu den Staat- und Gemeinde- (jetzt insbesondere Reichs-)steuern erhoben werden, im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben.

Weitere Privilegien kann der Staat einzelnen Religionsgesellschaften einräumen. Dies ist vielfach zu gunsten der christlichen Kirchen geschehen, indem die finanziellen Unterstützungen des Staates, die nach Art. 138 der Reichsverfassung abgelöst werden sollen, durch Verträge mit den Kirchen — so in Bayern! — oder durch Staatsgesetze — wie in Preußen! — ausdrücklich neu geregelt worden sind (2). So wurden durch ein preußisches Staatsgesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstinkommenverbesserungen, vom 7. Mai 1920, sowie durch Staatsgesetz vom 17. XII. 1920 auch Mittel zur Aufbesserung des Dienstinkommens der Geistlichen der Landeskirchen bereitgestellt.

1) s. Sehling a. a. O., 2. Band, S. 79.

2) s. Sehling a. a. O., S. 78.

Durch diese Vorrechte ausgezeichnet, bilden die Kirchen noch heute, trotz der verfassungsrechtlich gewollten, grundsätzlichen Gleichstellung aller Religionsgesellschaften eine besonders privilegierte Gruppe unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts (1). Außer diesen beiden großen Privilegien der Kirchen, dem Besteuerungsrecht und der Staatsdotations, kommen heute tatsächlich als staatliche Bevorzugungen der Kirchen im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften in Preußen nur mehr wenige in Betracht. Darunter fällt vor allem der in Art. 149, Abs. 3 R. V. ausdrücklich garantierte Schutz und die staatliche Unterhaltung der theologischen Fakultäten an den Hochschulen. Der Staat sorgt dadurch für die Vorbildung der Diener der evangelischen und katholischen Kirche, nicht dagegen für die Ausbildung der Diener der anderen Religionsgesellschaften (2).

Ferner sind die Landeskirchen nach der Reichsverfassung dadurch vor anderen Religionsgesellschaften ausgezeichnet, daß der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt sind. (Art. 139 R. V.) Nur landeskirchliche Feiertage werden hiemit dem staatlichen Schutz unterstellt, da nur diese als öffentliche Ruhetage anerkannt sind.

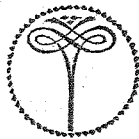
Eine besondere Rechtsstellung genießen weiter die Behörden und Amtsträger der Landeskirchen. Sie allein werden in den Staatsgesetzen „öffentliche“ genannt und daher auch allein die kirchlichen Amtsträger als „öffentliche“ Beamte angesprochen. Unmittelbar kommt allerdings diesem Prädikat „öffentlich“ eine besondere rechtliche Bedeutung nicht zu, wohl aber verleiht eine Reihe gesetzlicher Einzelbestimmungen dem „öffentlichen“ Charakter der kirchlichen Organe einen bestimmten positiven Gehalt. So hat der Staat die Amtsgewalt der kirchlichen Ämter als eine der mit Staatsämtern gleichwertige anerkannt und die Beamten der Landeskirchen in vielen Beziehungen den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt oder sie gar noch weiter als diese privilegiert, so besonders auf steuerrechtlichem Gebiet. (Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, S. 18 ff.) Erwähnt sei endlich auch als Sonderprivileg der großen Kirchen das althergebrachte Anrecht auf ihre Bezeichnung

1) s. Sehling a. a. O., S. 78; Schoen, a. a. O. S. 17.

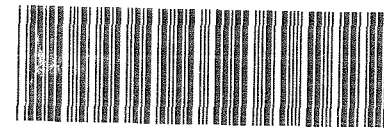
2) s. Sehling a. a. O., 2. Band, S. 78.

als „Kirchen“, eine Bezeichnung, die anderen Religionsgesellschaften nie zustand und auch heute nicht zusteht. Ein Ausfluß der besonderen Wertschätzung der Kirchen durch den Staat ist auch das Mitwirkungsrecht der Kirchen im Schulunterricht, insbesondere durch Erteilung des Religionsunterrichts, ferner der besondere strafrechtliche Schutz, der den Kirchen gewährt ist.

Alle diese im vorgehenden besprochenen „Grundsätze“, die die Reichsverfassung aufgestellt hat, stellen unmittelbar verbindliches Recht dar. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird nicht schlechthin der Landesgesetzgebung überwiesen, sondern diese nur für zuständig erklärt, „soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert.“ (Art. 137, Abs. 8.) Inwieweit das preußische Landesrecht im Rahmen der durch die Reichsverfassung gesetzten „Grundsätze“ seine Zuständigkeit beanspruchen kann, ist im einzelnen Fall genau zu prüfen, erschöpfend läßt sie sich nicht darstellen.



ÚK PrF MU Brno



3129S03507